

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	Dienstag, den 24. Juli	2007
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen 111-1, 111-3	203
13. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife, der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg 223-1-15, 223-1-17, 223-1-19, 223-1-78, 223-1-95	204

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Vom 11. Juli 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 83, 96), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird das Wort „Parteistimmen“ durch das Wort „Listenstimmen“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Satz 2“ durch die Bezeichnung „Satz 1“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Parteistimmzahlen“ durch das Wort „Listenstimmen“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „des § 5“ durch die Textstelle „der §§ 4 und 5“ ersetzt.
3. In § 24 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 4. „Sie selbst müssen nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein.“
 - 4.1 § 25 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 24 Absatz 5“ durch die Bezeichnung „§ 24 Absatz 8“ ersetzt.
 - 4.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Nummer 4 oder 5“ durch die Bezeichnung „Satz 1 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
 5. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Satz 3 werden die Wörter „fünf Stimmen“ durch die Wörter „die vorgesehene Anzahl von Stimmen“ ersetzt.
 - 5.2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig.“
 6. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 5 Absatz 6“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.
 - 6.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 5 Absatz 7“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absatz 6“ ersetzt.

7. In § 47 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ ersetzt.
8. In der Anlage zu § 18 Absatz 8 wird in der Fußnote zu Nummern 16 und 17 das Wort „Süderelbe“ durch das Wort „Moorburg“ ersetzt.
- Artikel 2**
Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen
- Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „in diesem Gesetz“ die Textstelle „oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
- 1.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Nummer 6 wird die Textstelle „ausgenommen ist § 24 Absatz 4.“ gestrichen.
- 1.2.2 Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. der Bezeichnung „im Lande“ in § 5 Absatz 4 die Bezeichnung „im Bezirk“.“
- 1.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 4 Absatz 4 Satz 2 ist nur auf Wahlkreislisten des jeweiligen Bezirks anzuwenden. Dies gilt entsprechend für § 5 Absatz 6 Satz 1.“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Bezirkslisten“ durch das Wort „Wahlkreislisten“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juli 2007.

Der Senat

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen,
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10,
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife,
der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I
und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des Studienkollegs Hamburg

Vom 13. Juli 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 15 Absatz 6 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 4, § 23 Absatz 2 Satz 3, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), sowie § 1 Nummern 2, 4, 11, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 4. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- 1.1 Im Eintrag zu § 63 wird die Textstelle „nachträglicher Erwerb des Realschulabschlusses“ angefügt.
- 1.2 Im Eintrag zu § 71 wird die Textstelle „Wahlbereich“ angefügt.
- 1.3 Im Eintrag zu § 75 wird die Textstelle „nachträglicher Erwerb des dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses“ angefügt.
- 1.4 Hinter dem Eintrag zu § 77 wird folgender Eintrag eingefügt:

- „§ 77 a Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports“.
- 1.5 Hinter dem Eintrag zu § 80 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 80 a Latinum, Graecum“.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „der §§ 67 und 69“ ersetzt durch die Textstelle „des § 67“.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Englischunterricht“ die Wörter „nach Stundentafel“ eingefügt.
- 3.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Abstimmung mit der Schulleitung des Prüflings“ gestrichen.
- 3.3 In Absatz 5 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Hat der Prüfling nach § 48 oder § 60 am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen, erfolgt die Festsetzung der Note im Abschlusszeugnis entsprechend § 23 Absatz 3.“
4. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Religion/Ethik“ durch die Textstelle „Religion/Philosophie“ ersetzt.
5. § 49 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterricht“ die Wörter „nach Stundentafel“ eingefügt.
- 5.2 Absatz 6 wird aufgehoben.
6. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Religion/Ethik“ durch die Textstelle „Religion/Philosophie“ ersetzt.
7. § 61 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterricht“ die Wörter „nach Stundentafel“ eingefügt.
- 7.2 In Absatz 6 werden die Wörter „oder der Klasse 10“ gestrichen.
8. In § 63 Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Klasse 9“ durch die Textstelle „Klasse 10“ ersetzt.
9. § 65 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In Ausnahmefällen kann der Übergang im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.“
10. § 66 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Schülerinnen und Schüler können nach der Versetzung in die Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie nach dem Jahreszeugnis der Klasse 7 bei sonst mindestens guten Leistungen höchstens in je einem Fach oder einem mit bis zu drei Wochenstunden unterrichteten Lernbereich befriedigende, ausreichende und mangelhafte Leistungen erbracht haben.“
11. In § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 51 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 8“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 5 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
12. § 71 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Wahlbereich“ angefügt.
- 12.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Schule bestimmt über Art und Umfang ihres Fremdsprachenangebots. Sie kann gestatten, dass Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 9 drei Fremdsprachen belegt haben, am Ende der Klasse 9 eine dieser Fremdsprachen abwählen und dass Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 9 zwei Fremdsprachen belegt haben, am Ende der Klasse 9 eine dieser Fremdsprachen abwählen, wenn sie in Klasse 10 eine Fremdsprache neu aufnehmen. Die Abwahl setzt die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung voraus, deren Ergebnis in die Zeugnisnote eingeht.“
13. § 73 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterricht“ die Wörter „nach Stundentafel“ eingefügt.
- 13.2 In Absatz 6 wird die Textstelle „oder der Klasse 10“ gestrichen.
14. § 75 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 3 Satz 6 wird die Textstelle „erste und zweite Fremdsprache“ durch die Textstelle „und den spätestens ab Klasse 8 unterrichteten Fremdsprachen“ ersetzt.
- 14.2 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Nachprüfung am Ende der Klasse 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik, und den spätestens ab Klasse 8 unterrichteten Fremdsprachen gilt § 80 Absatz 4 entsprechend.“
- 14.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Abweichend von Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gilt für die Nachprüfung nach der Klasse 10 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der spätestens ab Klasse 8 unterrichteten Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler nach § 80 Absatz 1 überprüft wurde, § 80 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.“
15. Hinter § 77 wird folgender § 77 a eingefügt:
„§ 77 a
Sportbetonte Klassen an Partnerschulen
des Leistungssports und Eliteschulen des Sports
(1) An Gymnasien, die durch die zuständige Behörde zu Partnerschulen des Leistungssports oder durch den Deutschen Olympischen Sportbund zu Eliteschulen des Sports ernannt worden sind, können Klassen eingerichtet werden, in denen das Fach Sport mit besonderer Schwerpunktsetzung, erhöhter Stundenzahl und unter Einbeziehung der Qualifikationsvorgaben sowie der Rahmentrainingspläne der Fachverbände auf Bundesebene unterrichtet wird (sportbetonte Klassen). Aufnahmevoraussetzung für diese Klassen ist neben Aufnahmevoraussetzungen, die die Schulform und Klassenstufe sowie die Organisationsfrequenz betreffen, der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung durch einen der im Hamburger Sportbund organisierten Fachverbände.
(2) Weist eine Schülerin oder ein Schüler die besondere sportliche Eignung nicht mehr auf, kann sie oder er nach Beschluss der Zeugniskonferenz in eine nicht sportbetonte Parallelklasse umgesetzt werden. Sind in den nicht sportbetonten Parallelklassen keine Aufnahmekapazitäten vorhanden, kann die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule gleicher Schulform überwiesen werden.“
16. In § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 63 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 8“ durch die Textstelle „§ 63 Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 5 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
17. § 80 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1 Im ersten Halbsatz wird die Textstelle „Mathematik, erste und zweite Fremdsprache“ durch die Textstelle

„und Mathematik sowie nach Wahl der Schülerin oder des Schülers in einer spätestens ab Beginn der Klasse 8 durchgängig unterrichteten Fremdsprache“ ersetzt.

- 17.1.2 Im zweiten Halbsatz wird die Textstelle „eine Fremdsprache,“ durch die Textstelle „die gewählte Fremdsprache,“ ersetzt.
- 17.2 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache“ durch die Textstelle „in Absatz 1 genannten Fächer“ ersetzt.
- 17.3 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache“ durch die Textstelle „, in denen die Überprüfung nach Absatz 1 erfolgte,“ ersetzt.
- 17.4 In Absatz 7 werden die Wörter „Vorstufe der gymnasialen Oberstufe“ durch das Wort „Studienstufe“ ersetzt.
18. Hinter § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Latinum, Graecum

(1) Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn der Klasse 5 durchgängig in Latein unterrichtet wurden, erwerben am Ende der Klasse 9 das Latinum, wenn ihre Leistungen im Zeugnis mit der Note 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die spätestens ab Beginn der Klasse 7 durchgängig in Latein oder Griechisch unterrichtet wurden, erwerben am Ende der Klasse 10 das Latinum oder Graecum, wenn ihre Leistungen im Zeugnis mit der Note 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die das Leistungsniveau der Absätze 1 oder 2 nicht erreichen, erwerben das Latinum oder Graecum, wenn sie am Ende der Klasse 9 oder 10 in diesem Fach an einer schriftlichen Überprüfung entsprechend § 80 und einer zwanzigminütigen mündlichen Überprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 80 Absatz 4 Satz 2 gebildeten Gesamtnote 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit der Note 6 (ungenügend) bewertet wurde. Den Schülerinnen und Schülern wird eine dreißigminütige Vorbereitungszeit für die mündliche Überprüfung gewährt. Die Möglichkeit, das Latinum oder Graecum ohne besondere Prüfung nach Klasse 11 oder 12 zu erwerben, bleibt hiervon unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn der Klasse 8 in Latein oder Griechisch unterrichtet wurden, erwerben das Latinum oder Graecum am Ende der Klasse 10, wenn sie an einer schriftlichen Überprüfung entsprechend § 80 und einer zwanzigminütigen mündlichen Überprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 80 Absatz 4 Satz 2 gebildeten Gesamtnote 4 (ausreichend) oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit der Note 6 (ungenügend) bewertet wurde. Den Schülerinnen und Schülern wird eine dreißigminütige Vorbereitungszeit für die mündliche Überprüfung gewährt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 10 das Latinum oder Graecum auf Grund einer Prüfung nach Absatz 3 oder 4 erwerben, können mit der Teilnahme an dieser Prüfung die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung in einer Fremdsprache nach § 80 ersetzen. § 80 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(6) Der Erwerb des Latinums oder des Graecums wird in dem Jahreszeugnis, in dem er erreicht wurde, sowie im Abgangszeugnis vermerkt.“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359), zuletzt geändert am 4. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 382, 389), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 3 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 3 a Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports“.
 - 1.2 Im Eintrag zu § 14 wird die Textstelle „§§ 6 und 7“ durch die Textstelle „§ 6“ ersetzt.
2. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports

(1) An integrierten Gesamtschulen, die durch die zuständige Behörde zu Partnerschulen des Leistungssports oder durch den Deutschen Olympischen Sportbund zu Eliteschulen des Sports ernannt worden sind, können Klassen eingerichtet werden, in denen das Fach Sport mit besonderer Schwerpunktsetzung, erhöhter Stundenzahl und unter Einbeziehung der Qualifikationsvorgaben sowie der Rahmentrainingspläne der Fachverbände auf Bundesebene unterrichtet wird (sportbetonte Klassen). Aufnahmevoraussetzung für diese Klassen ist neben Aufnahmevoraussetzungen, die die Schulform und Klassenstufe sowie die Organisationsfrequenz betreffen, der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung durch einen der im Hamburger Sportbund organisierten Fachverbände.

(2) Weist eine Schülerin oder ein Schüler die besondere sportliche Eignung nicht mehr auf, kann sie oder er nach Beschluss der Zeugniskonferenz in eine nicht sportbetonte Parallelklasse umgesetzt werden. Sind in den nicht sportbetonten Parallelklassen keine Aufnahmekapazitäten vorhanden, kann die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule gleicher Schulform überwiesen werden.“

3. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein späterer Übergang von Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen in die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Gesamtschule ist im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität möglich. Die aufnehmende Schule entscheidet nach Maßgabe des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers, in welche Jahrgangsstufe sie oder er aufgenommen wird, wenn die Schülerin oder der Schüler in der bisher besuchten Schule nicht versetzt wurde. Der Übergang ist grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig, der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule zu Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen kann er im Einvernehmen der beteiligten Schulen zu einem anderen Zeitpunkt genehmigt werden.“
4. In § 14 wird in der Überschrift die Textstelle „§§ 6 und 7“ durch die Textstelle „§ 6“ ersetzt.

- 5. § 31 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Englischunterricht“ die Wörter „nach Studentafel“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Abstimmung mit der Schulleitung des Prüflings“ gestrichen.
- 5.3 In Absatz 5 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Hat der Prüfling an herkunftssprachlichem Unterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde, erfolgt die Festsetzung der Note im Abschlusszeugnis entsprechend § 32 Absatz 3.“

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 275), zuletzt geändert am 19. März 2007 (HmbGVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 37 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Übergang in die Oberstufe der integrierten Gesamtschule und des Aufbaugymnasiums“.
- 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 45 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 45 a Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports“.
- 2. § 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die Studienstufe des achtstufigen und des sechsstufigen Gymnasiums gelten die §§ 2 bis 32, § 33 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Sätze 2 bis 7 sowie Absatz 3, § 34 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2, § 35 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5, § 36, §§ 41 bis 43, § 44 Absatz 1, Absatz 4, Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 Nummer 1 und Absatz 8 sowie §§ 45 a bis 47. § 48 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass die Leistungsanforderungen des Absatzes 6 Satz 4 Nummer 1 am Ende der Klasse 9 erbracht sein können.“
- 3. § 37 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 37 Übergang in die Oberstufe der integrierten Gesamtschule und des Aufbaugymnasiums“.
- 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In die Vorstufe des Aufbaugymnasiums und der integrierten Gesamtschule kann unmittelbar übergehen, wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 4 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat und in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache eine nach Absatz 4 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 hat.“
- 3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 3.3.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufbaugymnasium“ die Wörter „oder die Vorstufe der integrierten Gesamtschule“ eingefügt.
- 3.3.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 3.3.3 Im neuen Satz 2 wird die Textstelle „Sätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Satz 1“ ersetzt.

- 3.4 In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufbaugymnasium“ die Wörter „und zur Vorstufe der integrierten Gesamtschule“ eingefügt.
- 3.5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 3.5.1 In Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Aufbaugymnasiums“ die Wörter „oder der integrierten Gesamtschule“ eingefügt.
- 3.5.2 In Satz 6 werden hinter dem Wort „Aufbaugymnasiums“ die Wörter „oder der gymnasialen Oberstufe der integrierten Gesamtschule“ eingefügt.
- 4. § 39 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Schülerinnen und Schüler des Aufbaugymnasiums oder der integrierten Gesamtschule, die nach § 37 Absatz 2 unmittelbar in die Vorstufe übergegangen sind und nicht von Jahrgangsstufe 7 bis 10 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden, sind Englisch als weitergeführte Fremdsprache und eine zu wählende weitergeführte oder neu aufgenommene Fremdsprache verbindlich.“
- 5. In § 44 Absatz 6 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 36 Absatz 2 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 36 Absatz 1 oder Absatz 4“ ersetzt.
- 6. In § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Aufbaugymnasiums“ die Wörter „oder der integrierten Gesamtschule“ eingefügt.
- 7. Hinter § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:
„§ 45 a

Sportbetonte Klassen an Partnerschulen des Leistungssports und Eliteschulen des Sports

(1) In der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen, die durch die zuständige Behörde zu Partnerschulen des Leistungssports oder durch den Deutschen Olympischen Sportbund zu Eliteschulen des Sports ernannt worden sind, können Klassen eingerichtet werden, in denen das Fach Sport mit besonderer Schwerpunktsetzung, erhöhter Stundenzahl und unter Einbeziehung der Qualifikationsvorgaben sowie der Rahmentrainingspläne der Fachverbände auf Bundesebene unterrichtet wird (sportbetonte Klassen). Aufnahmeveraussetzungen für diese Klassen ist neben Aufnahmevoraussetzungen, die die Schulform und Klassenstufe sowie die Organisationsfrequenz betreffen, der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung durch einen der im Hamburger Sportbund organisierten Fachverbände.

(2) Weist eine Schülerin oder ein Schüler die besondere sportliche Eignung nicht mehr auf, kann sie oder er nach Beschluss der Zeugniskonferenz in eine nicht sportbetonte Parallelklasse umgesetzt werden. Sind in den nicht sportbetonten Parallelklassen keine Aufnahmekapazitäten vorhanden, kann die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule gleicher Schulform überwiesen werden.“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 319) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Festsetzung der Prüfungsnoten in den Prüfungs- und Pflichtfächern“.

- 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 22 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22 a Ergebnis der abschließenden Prüfung“.

- 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 36 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 36 a Fachunterricht Englisch“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 2.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 20 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Hat ein Prüfling in allen schriftlichen Prüfungen mangelhafte Leistungen oder in einer schriftlichen Prüfung ungenügende und in einer weiteren schriftlichen Prüfung mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, gilt die abschließende Prüfung eines Kurses insgesamt als nicht bestanden.“

4. In § 21 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 22 Festsetzung der Prüfungsnoten in den Prüfungs- und Pflichtfächern“.

- 5.2 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

- 5.3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In Prüfungsfächern, in denen keine Vornote festgesetzt worden ist, ist die Prüfungsnote die Endnote.“

- 5.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Pflichtfächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote die Endnote. Dies gilt auch für Pflichtfächer, die nur in einem Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurden.“

6. Hinter § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Ergebnis der abschließenden Prüfung

Die abschließende Prüfung eines Kurses ist bestanden, wenn die Endnote in allen Pflichtfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder mangelhafte Leistungen in einem Pflichtfach durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Pflichtfach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Pflichtfächern ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in zwei Pflichtfächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.“

7. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.

8. In § 36 Absatz 2 wird die Textstelle „Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge“ durch die Textstelle „Kurs G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge, Kurs S: Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge“ ersetzt.

9. Hinter § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Fachunterricht Englisch

- (1) Der Unterricht im Fach Englisch findet leistungsdifferenziert auf bis zu vier verschiedenen Niveaustufen statt, soweit es das Angebot des Studienkollegs zulässt.

Die Niveaustufen ergeben sich aus der Anlage 2.

- (2) Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn legen die im Kurs Englisch unterrichtenden Lehrkräfte gemeinsam die Zuweisung der Kollegiatinnen und Kollegiaten zu einer Niveaustufe fest, auf der der Fachunterricht erteilt und die Prüfung abgelegt wird.

- (3) Eine Änderung der Zuweisung zu einer Niveaustufe ist in der Regel nicht möglich.

- (4) Die Niveaustufe wird im Zeugnis vermerkt.

- (5) Für Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen werden die Noten der unterschiedlichen Niveaustufen auf das Niveau A 2 umgerechnet. Dabei entspricht

die Note 2 des Niveaus A 2

der Note 1 des Niveaus A 1,

der Note 3 des Niveaus B 1 und

der Note 4 des Niveaus B 2.

Die Noten 1 und 2 des Niveaus B 1 sowie die Noten 1, 2 und 3 des Niveaus B 2 werden bei Versetzungs- und Prüfungsentscheidungen durch die Note 1 des Niveaus A 2, die Note 6 des Niveaus A 1 durch die Note 6 des Niveaus A 2 ersetzt. Ansonsten gelten folgende Entsprechungen:

Niveau A 2	Niveau A 1	Niveau B 1	Niveau B 2
Note	Note	Note	Note
2	1	3	4
3	2	4	5
4	3	5	6
5	4	6	–
6	5	–	– “

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- 10.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

- 10.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 10.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Fach“ jeweils durch das Wort „Pflichtfach“ und das Wort „Fächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

- 10.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- 11.1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen in dem jeweiligen Fach zum Zeitpunkt des Konferenzbeschlusses mindestens „gut“ sind. Die Kurskonferenz tagt mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.“

- 11.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die vorgesehene Prüfung bestanden haben, können nach Teilnahme am Unterricht des zweiten Semesters zur Notenverbesserung erneut in einzelnen oder allen Prüfungsfächern an der Prüfung teilnehmen.“

12. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Textstelle „Absätze 1 und“ ersetzt.
- 12.2 In Satz 3 wird hinter dem Wort „geprüft“ die Textstelle „, das nicht schriftliches Prüfungsfach ist“ eingefügt.
- 12.3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird eine mündliche Prüfung angesetzt, wenn in der schriftlichen Prüfung keine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.“
13. § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Abschlussprüfung im Fachkurs G und die Ergänzungsprüfung im Fachkurs S können gleichzeitig abgelegt werden. Ein eigenständiger Abschluss des Fachkurses S durch die Ergänzungsprüfung ohne Bestehen der Abschlussprüfung des Fachkurses G ist nicht möglich.“
14. § 45 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
- 14.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 14.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Fach“ jeweils durch das Wort „Pflichtfach“ und das Wort „Fächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
- 14.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
15. § 46 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Prüfungsfach kann jedes im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtete Pflichtfach sein.“
16. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 16.1 Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
„1.4 Fachkurs G
(Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)
Pflichtfächer für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:
– Deutsch
– Geschichte
– Deutsche Literatur
– Englisch
– Sozialkunde
Fächer der schriftlichen Prüfung für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:
– Deutsch
– Geschichte
– Deutsche Literatur“.
- 16.2 Hinter Nummer 1.4 wird folgende Nummer 1.5. eingefügt:
„1.5 Fachkurs S
(Vorbereitung auf sprachliche Studiengänge)
Pflichtfächer:
– Deutsch
– Geschichte

- Deutsche Literatur
 - Englisch
 - Zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene nach Wahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs (in der Regel: Französisch, Spanisch oder Russisch)
- Fächer der schriftlichen Prüfung:
- Deutsch
 - Geschichte
 - die zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene“.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Studententafeln für die Sekundarstufe I

Die Verordnung über die Studententafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 20. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In Anlagen 8 und 9 erhält Fußnote 2 jeweils folgende Fassung:
„²⁾ Eine in Klasse 10 neu aufgenommene Fremdsprache wird mit 4 Wochenstunden unterrichtet.“
2. In Anlage 10 erhält Fußnote 4 folgende Fassung:
„⁴⁾ Eine in Klasse 10 neu aufgenommene Fremdsprache wird mit 4 Wochenstunden unterrichtet.“
3. In Anlage 11 erhält Fußnote 4 folgende Fassung:
„⁴⁾ Wird eine dritte Fremdsprache ab Klasse 8 als Wahlpflichtfach gewählt, so umfasst der Unterricht in dieser Fremdsprache 3, 4 oder 5 Wochenstunden; damit erhöht sich die Zahl der Unterrichtsstunden in den Klassen 8 bis 10 um eine Unterrichtsstunde pro Woche je Jahrgangsstufe. Eine in Klasse 10 neu aufgenommene Fremdsprache wird mit 4 Wochenstunden unterrichtet.“

Artikel 6

Übergangsvorschrift

Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich im August 2007 im zweiten Ausbildungsabschnitt befinden, gelten § 22 und § 28 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung fort.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummern 3, 5, 7, 13, 15 und 17, Artikel 2 Nummern 1.1, 2 und 5, Artikel 3 Nummern 1.2, 2 und 5, Artikel 4, 5 und 6 treten am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 18 tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. August 2008 in Kraft. Über seine Geltung im Schuljahr 2007/2008 entscheidet die Schulleitung.

(4) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 13. Juli 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage zu Artikel 4 Nummer 9**„Anlage 2****Niveaustufen gemäß § 36a**

in Anlehnung an die Kompetenzstufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Selbstständige Sprachverwendung	B 2	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
	B 1	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge insbesondere aus den Bereichen Arbeit, Schule, Freizeit geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
Elementare Sprachverwendung	A 2	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (zum Beispiel Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
	A 1	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere miteinander bekannt machen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - zum Beispiel wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

“